Die Kommission ist der Auffassung, daß die Richtlinie 96/96/EG — gegebenenfalls im Zusammenwirken mit Rechtsvorschriften über stichprobenartige Verkehrskontrollen — eine hinreichende Gewähr für die allgemeine Verbesserung der Standards von Kraftfahrzeugen bietet, und hat deshalb gegenwärtig keine Pläne für spezifische Rechtsvorschriften über Schulbusse.

(1) ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 1.

(98/C 158/247)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3725/97

von Christof Tannert (PSE) an die Kommission

(12. November 1997)

Betrifft: Lesbarkeit der künftigen EURO-Banknoten für Blinde

Kann die Kommission darüber Auskunft geben, ob bzw. wie bei der Gestaltung der EURO-Banknoten die Interessen der Blinden und Sehschwachen berücksichtigt werden?

Antwort von Herrn de Silguy im Namen der Kommission

(16. Dezember 1997)

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Satzung des Europäischen Währungsinstituts (EWI) obliegt dem EWI die technische Vorbereitung der Euro-Banknoten.

Doch kann die Kommission dem Herrn Abgeordneten versichern, daß das EWI die Europäische Blinden-Union in die Konzeption und Gestaltung der Euro-Banknoten einbezogen hat.

Am 13. Dezember 1996 hat das EWI in einem Pressekommuniqué zum Thema "Der Euro und die Blinden und Sehbehinderten" die technischen Merkmale beschrieben, die erforderlich sind, damit die Banknoten den Belangen der Blinden und Sehbehinderten Rechnung tragen. Dabei geht es u.a. um Unterschiede in Größe und Farbe, leicht sichtbare und zur besseren Erkennbarkeit des Nennwerts auf allen Banknoten an der gleichen Stelle angebrachte Zahlen sowie ertastbare Symbole.

(98/C 158/248)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3727/97

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission

(21. November 1997)

Betrifft: APS - Andenpakt und Gemeinsamer Markt von Mittelamerika

Mit der Annahme und Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1256/96 (¹) vom 20. Juni 1996 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1999 werden die für alle Waren der Zolltarifpositionen 1604 und 1605 geltenden Präferenzzölle für die Staaten des Andenpakts und des Gemeinsamen Markts von Mittelamerika, mit Ausnahme der unter die KN-Codes 1604 14 14, 1604 14 18, 1604 14 90, 1604 19 39 und 1604 2070 fallenden Thunfischkonserven, vollständig aufgehoben, weil die Aussetzung der zollfreien Einfuhren gefordert werden kann, "wenn die unter Präferenzbehandlung in den freien Verkehr gebrachten Mengen, mit Ursprung in diesem Land, die durchschnittlichen jährlichen Einfuhrmengen der betreffenden Waren in den letzten drei Jahren übersteigen".

Diese Formulierung ist sehr unklar. Logischerweise müßte es sich um eine variable Zahl handeln, weil immer das Mittel aus den letzten drei Jahren berechnet wird — 1997 sind das die Jahre 1994, 1995 und 1996, 1998 die Jahre 1995-1997 und 1999 die Jahre 1996-1998 —, um so eine stetige Reduzierung der Referenzmenge zu erreichen; es ist jedoch nicht klar, ob dies wirklich so ist oder ob es sich um eine fixe Menge handelt.

Welcher Zeitraum ist bei der Berechnung des Mittelwertes zu berücksichtigen?

Wie hoch ist gemäß dieser Vorschrift der aktuelle Wert, den die elf einzelnen Länder mit ihren Einfuhren in die Gemeinschaft nicht überschreiten dürfen?